

## Vereinsatzung „SILO.Unverpackt.Verein.“

---

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Silo. Unverpackt. Verein.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke zum Erhalt des unverpackten Einkaufens in Konstanz und damit verbundenen ökologischen und regionalwirtschaftlichen Vorteile für die Gesellschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist
  - der Erhalt des unverpackten Einkaufens in Konstanz und damit verbundenen ökologischen und regionalwirtschaftlichen Vorteile für die Gesellschaft.
  - die Unterstützung des Silo. Unverpackt Laden & Café (Zachenbacher Rößner Clasen GbR) durch finanzielle und öffentlichkeitswirksame Mittel. Die finanzielle Unterstützung bezieht sich auf die Verwendung der Mitgliedsbeiträge des Vereins, die mit entsprechenden Rabattierungen im Silo –Unverpackt Laden verbunden sind, zur Deckung betrieblicher Aufwände des Silo – Unverpackt Ladens. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt:
    - i. Paket 1: „Kamerad:in“ – 10€ monatlicher Beitrag für 10% Rabatt auf Einkäufe im Silo – Unverpackt Laden (*ausschließlich für Studierende und Auszubildende*)
    - ii. Paket 2: „Helfer:in“ – 20€ monatlicher Beitrag für 10% Rabatt auf Einkäufe im Silo – Unverpackt Laden
    - iii. Paket 3: „Verbündete:r“ – 50€ monatlicher Beitrag für 30% Rabatt auf Einkäufe im Silo – Unverpackt Laden

- (4) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- Die Bereitstellung von Monatsbeiträgen und Geldspenden für das Silo – Unverpackt Laden.
  - Vorträge und Veranstaltungen entsprechend des Vereinszwecks.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats zulässig.

Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, bei dem das Mitglied
- a. ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.
  - b. das Ansehen des Vereins schädigen.
  - c. mit mindestens vier Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 7 Verwaltung, Geschäftsjahr

- (1) Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
- (2) Auslagen, die durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind, werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Verwendung der Mittel

- (1) Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Beirat.
- (2) Die Kassengeschäfte des Fördervereins führt der Vorstand.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand und
  - b. die Mitgliederversammlung.
  - c. der Beirat

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem Schriftführer und
  - c. dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einer vereinsinternen Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
  - d. Wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz (1) Buchstabe b. zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle

Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl des Vorstands
- d. Satzungsänderungen
- e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Berufungen abgelehnter Bewerber
- h. Die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 12 Beirat

- (1) der Beirat besteht aus
- a. drei Vertretern des Silo. Unverpackt Laden & Café (Zachenbacher Rößner Clasen GbR).
- (2) Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen, insbesondere zur Entscheidung über die Vergabe der Mittel gemäß § 8 Absatz (1) hinzuziehen.
- (3) Diese Satzung, deren spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben.
- (4) Den Beiratsmitgliedern steht, sofern sie nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind, das Recht zur Teilnahme – mit Stimmrecht – an den Mitgliederversammlungen des Vereins zu.

## § 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Verwaltung der Mitglieder werden folgende Daten erhoben
- a. Name
  - b. Vorname
  - c. Anschrift
  - d. Funktion
  - e. Kontaktdaten (Telefon und E-Mail)
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Verwaltung der Mitgliedschaft gespeichert und verarbeitet.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter die solidarische Verantwortung der Mitglieder.

---

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.01.2023 errichtet.

---

Unterschriften der Gründungsmitglieder: